

18/SN-277/ME

UNIVERSITÄT SALZBURG
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Dekan Univ. Prof. Dr. Joh. Jos. Hagen
 5020 Salzburg, Churfürststr. 1

Tel. 0662/3044/3430
 Fax: (43) 662 8044 302

Zl: 614/G/B-93

Salzburg, 5. Mai 1993

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	22 -GE/19 93
Datum:	7. MAI 1993
Verteilt	11. Mai 1993 <i>JH</i>

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 A-1017 W i e n

Dr. Kitzberger

Betr.: GZ 601.135/2-V/4/93
 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Veranstaltung regionalen Hörfunks (Regionalradiogesetz)

In der Anlage wird eine Stellungnahme zum Entwurf eines
 Bundesgesetzes über die Veranstaltung regionalen Hörfunks
 (Regionalradiogesetz) in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Hochachtungsvoll

Joh. Jos. Hagen
 Joh. Jos. Hagen

UNIVERSITÄT SALZBURG
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Dekan Univ. Prof. Dr. Joh. Jos. Hagen
5020 Salzburg, Churfürststr. 1

Tel. 0662/8044/3450

Fax: (43) 662 8044 302

Salzburg, 5. Mai 1993

STELLUNGNAHME
zum
Entwurf eines
"Bundesgesetzes über die Veranstaltung regionalen Hörfunks
(Privatradiogesetz)"


1. Grundsätzlich muß dem Entwurf entgegengehalten werden, daß er zu sehr auf die Bedürfnisse kommerzieller Betreiber abstellt. Daneben müßte - insbesondere im Interesse der anzustrebenden Vielfältigkeit des Privatradiangebots - auch an die Möglichkeit gedacht werden, daß interessierte Gruppen sich beteiligen können, die keine kommerziellen Absichten verfolgen und deren Finanzdecke dementsprechend dünn ist. Dabei ist nicht nur auf die "wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen" bedacht zu nehmen, wie sie im Entwurf umschrieben werden, sondern auch auf Minderheiten unterschiedlicher Art. Insbesondere sollte bei der Festlegung der Entschädigung (§ 3 des Entw) auf diese besondere Situation nichtkommerzieller Betreiber Rücksicht genommen werden. Überlegenswert scheint auch die Einrichtung eines Fonds, in den ein Teil der Werbeeinnahmen fließen könnte.

2. Ein weiterer Schwachpunkt der vorgeschlagenen Regelung ist darin zu erblicken, daß nur auf die regionale und nicht auch auf die lokale Ebene abgestellt wird. So sollte es schon im Titel heißen: "Bundesgesetz über die Veranstaltung regionalen und lokalen Hörfunks". Dieser Gesichtspunkt erfordert eine Reihe von Änderungen im Gesetzestext.

3. Die Organisation eines auf regionale (und lokale) Bedürfnisse abgestellten Privatradios sollte auf jeden Fall föderalistisch organisiert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Vollzugskompetenz bei den Bundesländern zu belassen.

4. Es bestehen angesichts der vorgeschlagenen Regelung Zweifel, ob das Ziel der Verhinderung einer weitgehenden Medienkonzentration mit diesem Instrumentarium erreicht werden kann. Es müßte insbesondere überlegt werden, welche kartellrechtlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang erforderlich sind, um etwa den Zugriff ausländischer Medienkonzerne zu verhindern.

Hochachtungsvoll


Joh. Jos. Hagen